Stadt Zürich
Gemeinderat

Stadt Zürich
Gemeinderat
Parlamentsdienste
Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 10
gemeinderat@zuerich.ch
gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem Beschlussprotokoll
142. Sitzung des Gemeinderats vom 21. Mai 2025

4614. 2024/457
Weisung vom 25.09.2024:
Rechtskonsulent, Erlass einer Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV), Neuerlass

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 4440 vom 26. März 2025:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die GPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Referat: Matthias Probst (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Roland Hurschler (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV) gemäss Beilage (datiert vom 25. September 2024 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2025) erlassen.

AS …
Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV)
vom 21. Mai 2025

Der Gemeinderat,
gestützt auf Art. 54 GO[1] und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 25. September 2024[2],
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Grundzüge des Verfahrens zur Ausrichtung und Rückforderung städtischer Subventionen.

Geltungsbereich

Art. 2 Diese Verordnung ist anwendbar auf sämtliche Subventionen, die in der Zuständigkeit der Stadt liegen.

Subsidiarität

Art. 3 Besondere Bestimmungen der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

Begriff

Art. 4 [1] Eine Subvention ist ein steuer- oder gebührenfinanzierter Beitrag an Dritte, der:

a. für einen bestimmten Zweck verwendet werden muss;
b. der Unterstützung von Tätigkeiten dient, an deren Ausübung ein öffentliches Interesse besteht; und
c. ohne direkte Gegenleistung an die Stadt erfolgt.

[2] Ein Anspruch auf die Ausrichtung einer Subvention besteht nur, wenn dies eine spezifische Rechtsgrundlage ausdrücklich vorsieht.

[3] Subventionen werden in Form von geldwerten Leistungen ausgerichtet, die unter Vorbehalt von Art. 15–18 nicht zurückbezahlt werden müssen.

B. Rechtsgrundlage und Ausführungsbestimmungen

Rechtsgrundlage a. Form

Art. 5 [1] Subventionen werden ausgerichtet auf Grundlage:

a. einer Verordnung des Gemeinderats;
b. eines Verpflichtungskredits der Stimmberechtigten, des Gemeinderats, des Stadtrats oder einer anderen Gemeindebehörde; oder
c. einer vom Gemeinderat genehmigten Vereinbarung.

[1] AS 101.100
[2] STRB Nr. 2872 vom 25. September 2024.

[2] Die Regelung in einer Verordnung des Gemeinderats ist erforderlich, wenn für die Gesamthöhe der Subventionen in einem bestimmten Bereich keine maximale Ausgabenhöhe festgesetzt wird.

b. Inhalt

Art. 6 [1] Die Rechtsgrundlage regelt insbesondere:

a. den Zweck der Subventionen;
b. die Art der Subventionen;
c. den Umfang der Subventionen.

[2] Sie bezeichnet die Subventionsempfängerinnen und -empfänger, wenn die Subvention an einen geschlossenen Kreis von Empfängerinnen und Empfängern ausgerichtet wird.

Ausführungsbestimmungen

Art. 7 [1] Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen, wenn die Rechtsgrundlage einen offenen Kreis von Subventionsempfängerinnen und -empfängern vorsieht.

[2] Soweit die Rechtsgrundlage keine entsprechenden Bestimmungen vorsieht, regeln die Ausführungsbestimmungen insbesondere:

a. die Modalitäten der Einreichung und Prüfung von Gesuchen;
b. die Kriterien für die Selektion der Gesuche;
c. die Kriterien für die Höhe der Subventionen;
d. die massgebenden Kriterien für die Ausrichtung von pauschalen Subventionen;
e. allfällige Eigenleistungen;
f. ein allfälliges Gewinnverbot;
g. die Auszahlungsmodalitäten.

C. Verfahren

Grundsätze

Art. 8 [1] Die zuständige Stelle beachtet im Subventionsverfahren das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und das Willkürverbot.

[2] Sie gewährleistet ein transparentes, objektives und unparteiisches Verfahren.

Subventionsgesuch

Art. 9 [1] Die gesuchstellende Person oder Organisation reicht ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ein.

[2] Die gesuchstellende Person oder Organisation trägt die Beweislast für die Fristwahrung, wenn die Einreichung des Gesuchs an eine Frist gebunden ist.

[3] Die zuständige Stelle räumt der gesuchstellenden Person oder Organisation unter Androhung des Nichteintretens eine kurze Nachbesserungsfrist ein, wenn:

a. das Gesuch einen formellen Mangel aufweist; und
b. die Nachbesserung keinen Einfluss auf die inhaltliche Beurteilung des Gesuchs haben kann.

Subventionsentscheid
a. Form

Art. 10 [1] Die zuständige Stelle entscheidet über Subventionsgesuche:

a. mittels Verfügung; oder
b. im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Stadt und der Empfängerin oder dem Empfänger.

[2] Der Entscheid im Rahmen einer Vereinbarung ist nur zulässig, wenn:

a. die Rechtsgrundlage einen geschlossenen Kreis von Subventionsempfängerinnen und -empfängern vorsieht; und
b. keine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird.

b. Inhalt

Art. 11 [1] Der Subventionsentscheid verweist auf die Rechtsgrundlage.

[2] Wird eine Subvention zugesprochen, regelt der Entscheid zusätzlich:

a. die Bemessung;
b. den Höchstbetrag;
c. die Geltungsdauer;
d. allfällige Bedingungen und Auflagen zur zweckgemässen Verwendung.

D. Sicherung des Beitragszwecks

Zweckbindung

Art. 12 [1] Die Empfängerin oder der Empfänger verwendet die Subvention:

a. entsprechend ihrem Zweck; und
b. unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

[2] Die zuständige Stelle kann die Empfängerin oder den Empfänger von einzelnen Bedingungen oder Auflagen befreien, wenn dadurch der Zweck der Subvention nicht wesentlich geändert wird.

Mitwirkungspflicht

Art. 13 Die Subventionsempfängerin oder der Subventionsempfänger ist verpflichtet, der zuständigen Stelle und der Finanzkontrolle auf Verlangen hin:

a. die für die Prüfung der Beitragsleistungen notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
b. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E. Auszahlung und Rückzahlung

Rechtmässige Zusprechung
a. Auszahlung

Art. 14 [1] Zugesprochene Subventionen werden ausbezahlt, wenn:

a. die Bedingungen und Auflagen erfüllt sind; und
b. die Bemessungsgrundlagen vorliegen.

[2] Sie werden nicht oder nur teilweise ausbezahlt, wenn die Voraussetzungen nur teilweise erfüllt sind.

b. Rückforderung

Art. 15 Ausbezahlte Subventionen werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

a. sie auf zweckfremde Weise verwendet werden;
b. die Bedingungen und Auflagen nicht mehr erfüllt sind; oder
c. der Zweck wesentlich verändert ist.

c. Ausnahmen

Art. 16 Von den Grundsätzen zur Auszahlung und Rückforderung gemäss Art. 14 und 15 kann abgewichen werden, wenn:

a. die Ausführungsbestimmungen entsprechende Ausnahmen vorsehen; oder
b. Gründe der Billigkeit es gebieten.

Unrechtmässige Zusprechung

Art. 17 [1] Zu Unrecht zugesprochene Subventionen werden widerrufen und im Fall einer bereits erfolgten Auszahlung zurückgefordert.

[2] Beruht die Unrechtmässigkeit auf einem schuldhaften Verhalten der Subventionsempfängerin oder des Subventionsempfängers, wird:

a. die bereits ausbezahlte Leistung samt Zins von jährlich fünf Prozent seit der Auszahlung zurückgefordert; und

b. Schadenersatz geltend gemacht.

[3] Auf die Rückforderung und die Geltendmachung von Schadenersatz kann verzichtet werden, wenn:

a. die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Subventionsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können; und

b. die Unrechtmässigkeit für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Verjährung

Art. 18 [1] Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren Ansprüche auf:

a. Ausrichtung von Subventionen, die zugesprochen wurden;

b. Rückforderungen von Subventionen, die ausbezahlt wurden.

[2] Die Verjährung beginnt mit:

a. der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Subvention;

b. der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.

F. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 19 [1] Diese Verordnung ist auf Subventionen anwendbar, deren Rechtsgrundlage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft getreten ist.

[2] Art. 12–18 gelten auch für Subventionen, deren Rechtsgrundlage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft getreten ist, sofern die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat innert drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks, zur Auszahlung und zur Rückzahlung erlassen haben.

Inkrafttreten

Art. 20 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 28. Mai 2025 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 28. Juli 2025)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat